



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
GA GEV

Amt

Fachbereich II

Gesundheitsamt

Dienstgebäude

99706 Sondershausen

Edmund-König-Str. 7

Telefon

03632 – 741 471

Telefax

03632 – 741 472

E-Mail

gsa@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

II. GA GEV 6/20

15.03.2020

Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises

über die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Einrichtungen

1. Alten- und Pflegeheime, akut-stationäre Einrichtungen, sowie Reha-Einrichtungen, Krankenhäuser, Wohnheime für behinderte Menschen, stationäre Jugendhilfeeinrichtungen (Kinderheime), Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Suchthilfe sowie Frauenhäuser im Kyffhäuserkreis dürfen von Besuchern bis auf weiteres nicht betreten werden.
2. Ausgenommen vom Betretungsverbot in Ziffer 1. sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche.
3. Über erforderliche Ausnahmen vom Betretungsverbot in Ziffer 1. entscheidet die Hausleitung der jeweiligen Einrichtung. Besucher haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen und abzustimmen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Im Kyffhäuserkreis gibt es sechs bestätigte Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus. Es sind weitere Personen als Kontaktpersonen in häuslicher Quarantäne. Täglich können neue Verdachtsfälle hinzukommen. Da sich in den letzten Wochen viele Personen in Risikogebieten aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sich viele Personen mit dem Virus angesteckt haben. Die zugrundeliegenden Infektionsketten sind weit verzweigt und es gibt eine große Zahl infizierter Personen, die asymptomatisch sind. Eine

Ansteckung wird oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es handelt sich bei dem Ausbruchsgeschehen um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Es ist daher möglich, dass Besucher ohne ihr Wissen krank sind, ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. diese verharmlosen. So können in den unter Ziffer 1. benannten Einrichtungen betreute Personen leicht infiziert werden.

Durch das neue Coronavirus sind laut Angaben des Robert-Koch-Institutes folgende Personen besonders gefährdet:

Personen ab 50 Jahren: das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte erst später zum Arzt gehen.

Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Bei älteren Menschen, die zusätzlich eine Grunderkrankung haben, ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Beim Vorliegen mehrerer Grunderkrankungen ist das Risiko nochmals höher als bei nur einer Grunderkrankung.

Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

Der Kyffhäuserkreis ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Aufgrund der sich derzeit dynamisch entwickelnden Infektionssituation im Kyffhäuserkreis besteht für den genannten Personenkreis eine konkrete Gefahr, durch Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Besuchern besteht aktuell ein hohes Risiko einer Infektion.

Die Anordnung des Betretungsverbot es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, da sie durch die starke Begrenzung der Besucher einer Einrichtung einer Verbreitung des Coronavirus vorbeugt bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung deutlich verringert.

Sie ist außerdem erforderlich. Ein gleich geeignetes milder es Mittel ist nicht ersichtlich. Wie oben dargestellt sind infizierte Personen nicht unmittelbar erkennbar.

Das Besuchsverbot ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus beeinträchtigt bei besonders gefährdeten Personen erheblich die Gesundheit bzw. gefährdet sogar deren Leben. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bewohner der oben genannten Einrichtungen durch das Betretungsverbot überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher. Auch werden therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche nicht ausgeschlossen, auch wird die Einrichtung weiterhin mit notwendigen Gütern beliefert. In dringenden Notfällen dürfen Angehörige die Einrichtung betreten. Die notwendige Voranmeldung stellt eine geringfügige Belastung dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,

2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz

an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de

erhoben werden.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Sondershausen, den 15.03.2020

gez.

Antje Hochwind-Schneider

Landrätin